

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.115.198

Wien, am 7. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2022 unter der Nr. **9687/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Empfehlungen der Kindeswohlkommission und Alternativbericht des BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Was beinhalten die in der Beantwortung 8229/AB genannten verbindlichen Arbeitsanleitungen und Leitfaden?*
  - a. *Was beinhalten die vom BFA erarbeiteten und im Leitfaden enthaltenden „wesentlichen Kriterien“, anhand derer das Kindeswohl zu prüfen ist?*

Die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) genannten verbindlichen Arbeitsanleitungen und Leitfaden dienen den verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als Arbeitsbehelfe bei der Durchführung der Kindeswohlprüfung. Sie beinhalten insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Prüfung des Kindeswohls essenziell sind. Ausgehend vom Rechtsbegriff „Kindeswohl“ wird darin die Bedeutung einer sorgfältigen, einzelfallbezogenen Art. 8

EMRK-Abwägung mit dem Kindeswohl dargelegt. Besondere inhaltliche Gewichtung liegt dabei bei den für das BFA im Rahmen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu berücksichtigenden Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG und seiner Auslegung im Interesse des Kindeswohls, wobei insbesondere die höchstgerichtliche Judikatur zu der Bestimmung des § 138 ABGB als Orientierungsmaßstab gilt. Diese Bestimmung enthält eine demonstrative Aufzählung von für das Wohl des Kindes bedeutenden Aspekten, um der Behörde Anhaltspunkte für die Beurteilung dieses Rechtsbegriffs zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Leitfaden ist es, eine klare und einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten sowie die Berücksichtigung sämtlicher Aspekte des Kindeswohls in den Entscheidungen im Einzelfall sicherzustellen.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Inhalte werden den Referent\_innen des BFA während der Schulungen bezüglich Kindeswohl vermittelt?*

Die in Kooperation mit UNHCR bereits seit mehreren Jahren angebotene Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ behandelt Besonderheiten und Herausforderungen der Einvernahmeführung und die Kindeswohlprüfung im Verfahren. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Schulung entsprechende Hintergrundinformationen, Indikatoren und Hinweise mit Blick auf Frauen, Kinder und Jugendliche auf der Flucht vermittelt. Daneben soll im Frühjahr 2022 erstmals die Schulung „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“ mit Vortragenden von BFA und Bundesverwaltungsgericht stattfinden. Inhaltlich soll die Schulung rechtliche Grundlagen des Kindeswohls und einschlägige Rechtsprechung vermitteln sowie die Einvernahme Minderjähriger, den Leitfaden des BFA und den Bericht der Kindeswohlkommission behandeln.

Die beiden von UNHCR und BFA erstellten E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ und „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ beschäftigen sich mit dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verfahren sowie in der Einvernahme.

**Zu den Fragen 2a und 2b:**

- *Wie oft finden derartige Schulungen statt?*
- *Wie viele Referent\_innen haben wann an einer Schulung zum Kindeswohl teilgenommen?*

Vor dem Hintergrund der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen, zu denen in erster Linie auch Kinder und minderjährige Asylsuchende gehören, und um deren spezielle Interessen zu berücksichtigen, werden im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich angeboten. Seit 2020 fand die Schulung „Vulnerabilität und Flucht II“ drei Mal statt, auch im Jahr 2022 ist ein Termin geplant. Zusätzlich werden bei Bedarf ad hoc zusätzliche Schulungen zu relevanten Thematiken organisiert. Die beiden verpflichtenden E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ sowie „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ können von den Referenten jederzeit absolviert werden und die verfahrensführenden Referenten wurden durch schriftliche Dienstanweisung des Direktors des BFA über die Verpflichtung zur Absolvierung dieser beiden Kurse informiert.

Im Rahmen der Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ wurden im Jahr 2020 sieben und im Jahr 2021 43 Referentinnen und Referenten des BFA geschult. Zusätzlich absolvierten im Rahmen der Ausbildung der verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA im Jahr 2021 29 Referentinnen und Referenten das Modul „Einvernahmetechnik Vulnerable und LGBTI+“, das sich unter anderem mit dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Daneben wurden mit Stand 31. Dezember 2021 die E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ und „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ 528 mal und 546 mal positiv von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA abgeschlossen.

**Zur Frage 2c:**

- *Sind Schulungen zum Kindeswohl für Referent\_innen des BFA verpflichtend?*

In Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission erging seitens der BFA-Direktion die Anweisung, dass alle verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend und nachweislich die beiden E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ sowie „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ zu absolvieren haben. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die in Kooperation mit UNHCR angebotene Fortbildungsveranstaltung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ von zumindest einer fachlich geeigneten Referentin bzw. einem Referenten pro Team pro Organisationseinheit verpflichtend zu absolvieren ist.

**Zur Frage 3:**

- *Wie werden die Einvernahmeräume im BFA ausgestattet, um kindergerecht zu sein?*

Die Einvernahmeräumlichkeiten des BFA werden dem Kindeswohl bestmöglich angepasst. Es werden beispielsweise Buntstifte und Papier bereitgelegt. Die Referentinnen und Referenten passen die Sitzhöhe der Bestuhlung so an, dass sie mit dem Kind möglichst auf Augenhöhe kommunizieren können.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *In welchen Bundesbetreuungseinrichtungen stehen gesonderte Parteienverkehrszeiten zur Rechtsberatung von Minderjährigen zur Verfügung? In welchen nicht?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Minderjährige, die in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht sind, in denen dieses Angebot nicht zur Verfügung steht, Zugang zu einer Rechtsberatung gewährt wird?*

In den Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) Traiskirchen, Reichenau an der Rax, Steinhaus am Semmering, Finkenstein und Klosterneuburg wird wöchentlich mindestens einmal eine offene Beratung für unbegleitete Minderjährige angeboten, um die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a BBU-G übertragene Aufgabe als gesetzliche Vertretung im Zulassungsverfahren gemäß §§ 10 iVm 49 BFA-VG wahrzunehmen.

In der BBE Traiskirchen, Steinhaus am Semmering, Villach, Fieberbrunn und Klingenbach wird darüber hinaus zusätzlich eine offene Beratung gemäß § 49 BFA-VG für Erwachsene und Minderjährige im Familienverband angeboten.

An allen anderen Standorten kann die offene Rechtsberatung gemäß § 49 BFA-VG in den Regionaldirektionen des BFA aufgesucht werden. Die offene Rechtsberatung an den Regionaldirektionen des BFA steht mehrmals wöchentlich zur Verfügung und kann sowohl von Personen in Landes- als auch in Bundesgrundversorgung aufgesucht werden.

**Zur Frage 6:**

- *Durch welche konkreten Maßnahmen bzw. Vorgehensweisen werden die Verfahren und Prozesse zur Gewährleistung und Sicherstellung des Kindeswohls „laufend adaptiert“?*

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit UNHCR statt und es werden regelmäßig Schulungsmöglichkeiten evaluiert und Schulungen durchgeführt.

**Zur Frage 7:**

- *Wie oft finden Evaluierungen hinsichtlich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in den Bundesbetreuungseinrichtungen statt? Von wem werden sie*

*durchgeführt? Bitte um Angabe der durchgeführten Evaluierungen je Bundesbetreuungsstelle, sowie Zeiträume der Evaluierungen und Ergebnisse der Evaluierungen.*

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) sieht intern eine regelmäßige Auditierung von Bundesbetreuungseinrichtungen vor. Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der BBU GmbH wurden Anfang des Jahres 2021 die Arbeiten an einem BBU-internen Qualitätsmanagement aufgenommen, das neben der Entwicklung von Standards auch die Auditierung dieser vorsieht. Die ersten Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Standards werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 stattfinden.

Des Weiteren ist auf die enge Kooperation mit UNHCR hinzuweisen. Seitens UNHCR wurden seit Inbetriebnahme der BBU GmbH mehrmals Bundesbetreuungseinrichtungen besucht. Neben der Besichtigung der Räumlichkeiten werden hierbei Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BBU GmbH sowie untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerbern durchgeführt. Verbesserungsbedarfe werden daraufhin einrichtungsspezifisch evaluiert. Die Termine wurden an den folgenden Tagen abgehalten:

<b>BBE Traiskirchen</b>	<b>21. Jänner 2021</b>
<b>BBE Reichenau</b>	18. Mai 2021
<b>BBE Traiskirchen</b>	14. Juli 2021
<b>BBE Wien</b>	28. Juli 2021
<b>BBE Thalham</b>	18. August 2021
<b>BBE Ossiach</b>	6. Oktober 2021
<b>BBE Finkenstein</b>	7. Oktober 2021
<b>BBE Traiskirchen</b>	15. November 2021
<b>BBE Steinhaus</b>	18. Jänner 2022
<b>BBE Wien</b>	21. Jänner 2022
<b>BBE Korneuburg</b>	2. Februar 2022

Des Weiteren fand am 29. Juli 2021 ein Besuch der Kinder- und Jugendanwaltschaft in der BBE Wien statt, welche einen positiven Bericht über die Einrichtung, die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter vor Ort, die bestehende Tagesstruktur und externen Kooperationen erstattete.

**Zur Frage 8:**

- *Welche Empfehlungen der Kindeswohlkommission bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Rahmen des Regierungsprogramms nicht umsetzbar? Aus welchen Gründen nicht?*
  - a. *Welchen dieser Empfehlungen wird bereits "umfassend Rechnung getragen"?*

Die Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen (Ratifikation des Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention zur Schaffung eines Beschwerdemechanismus für Kinder) liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Zur Sicherstellung der EU-Kindergarantie erfolgt die nationale Koordination in Österreich durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, die im Auftrag der Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie koordinieren.

Soweit die Empfehlungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres liegen, darf auf die Beantwortung der Fragen 1, 1a, 1d und 9 der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 der parlamentarischen Anfrage 3904/J-BR vom 15. Juli 2021 (3616/AB-BR/2021) verwiesen werden.

Das Kindeswohl wird in sämtlichen Verfahrensschritten seitens des BFA berücksichtigt. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Es wird auch unabhängig von den Erkenntnissen der Kindeswohlkommission im Rahmen der kontinuierlich stattfindenden behördeninternen Bearbeitung der Thematik laufend an der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus im Bereich „Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ gearbeitet. So hat unter Einbindung wissenschaftlicher Expertinnen und Experten im Rahmen eines Beirates eine tiefgehende Analyse der Thematik unter Berücksichtigung aller in Geltung stehenden einschlägigen Normen und der Judikatur sowie eine Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Perspektive stattgefunden. Das Resümee dieser Analyse ist, dass dem Kindeswohl im asyl-

und fremdenrechtlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt, jedoch dieses keine absolute Wirkung hat.

Darüber hinaus erfolgten von Expertinnen und Experten aus Vollzug und Praxis Empfehlungen, welche Eingang in weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl fanden. So werden die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Minderjährigen in den Regionaldirektionen des BFA von besonders geschultem Personal durchgeführt. Dieses ist im Umgang mit (besonders vulnerablen) Kindern und im Wissen um kinderspezifische Fluchtgründe, wie z.B. Kindersoldaten, Zwangsverheiratung, etc. geschult. Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 2a bis c wird verwiesen.

Zahlreiche Empfehlungen der Kindeswohlkommission werden im Rahmen asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren bereits angewandt. So wird beispielsweise im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme beziehungsweise der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 9 BFA-VG auch das Kindeswohl umfassend geprüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Des Weiteren unterliegen sämtliche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die Minderjährige betreffen, dem 4-Augen-Prinzip. Betreffend die Aufbereitung bzw. Überarbeitung diverser Arbeitsbehelfe wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden bereits mehr als die Hälfte aller Empfehlungen der Kindeswohlkommission umgesetzt. Gerade kürzlich wurde etwa – um ein konkretes Beispiel zu nennen – eine „Checkliste Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“ gemeinsam mit dem UNHCR finalisiert, welche allen verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA bei der Einvernahme von Minderjährigen als unterstützendes Instrument zur Verfügung steht.

#### **Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten für die Einsetzung des Beirates und dessen Erstellung eines Berichtes über das Kindeswohl in Österreich?*
  - a. *Wer hat diese Kosten getragen, wenn nicht das BMI?*
- *Werden Sie die Empfehlungen beider Berichte umsetzen?*
  - a. *Wenn ja, wie werden Sie bei widersprüchlichen Empfehlungen vorgehen?*
  - b. *Werden Sie Empfehlungen eines der beiden Berichte prioritär umsetzen?*
    - i. *Wenn ja, Empfehlungen welches Berichtes werden Sie warum prioritär umsetzen?*
  - c. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*

*d. Wenn nein, Empfehlungen welches Berichtes werden Sie mit welcher Begründung umsetzen bzw. nicht umsetzen?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

**Zur Frage 11:**

- *Anhand der Beantwortung 8348/AB zu 8506/J stellte sich heraus, dass im Zeitraum Januar 2016 bis Oktober 2021 11.731 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag stellten, davon verschwanden 4.416 im Zulassungsverfahren, sprich 38% aller Anträge – ein Phänomen, das ebenfalls von der Kindeswohlkommission kritisiert wird. Wie alt sind die verschwundenen UMF?*

Gemäß der Beantwortung 8348/AB zur parlamentarischen Anfrage 8506/J (Frage 30) haben von 1. Jänner 2016 bis 31. Oktober 2021 insgesamt 11.731 Fremde einen Asylantrag gestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unbegleitet und minderjährig waren. Die in der gegenständlichen Frage angeführte Zahl der 4.416 im Zulassungsverfahren verschwundenen unbegleiteten Minderjährigen ist für mein Ressort nicht nachvollziehbar.

Gerhard Karner



